

Der Bürgermeister der Stadt Kroppenstedt

Amt: Bauverwaltung	Vorlagen-Nr. KRS/046/20-BV	Jahr 2020
Az:		
Datum: 29.10.2020		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Bauausschuss	10.11.2020	öffentlich	
Hauptausschuss	10.12.2020	öffentlich	
Stadtrat Kroppenstedt	10.12.2020	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?				
Gefertigt	Verbandsgemeinde- bürgermeister		Bürgermeister	
Sabine Pörner	Fabian Stankewitz		Joachim Willamowski	

Betreff:

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Festlegung der Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt.

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Nach 6a Abs. 6 KAG-LSA die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Daher sind zur Ermittlung des jährlichen Beitragssatzes die im Zeitraum zwischen dem 01.01. und 31.12. eines Jahres tatsächlich kassenwirksam angefallenen Investitionsaufwendungen zu Grunde zu legen. Nach § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt wird der Beitragssatz in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes muss zur Erhebung wiederkehrender Beiträge bereits zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres eine wirksame Beitragssatzsatzung vorliegen. Dazu ist zunächst eine Satzung zur Festlegung

des Beitragssatzes für die Vorausleistung zu den voraussichtlichen Kosten im Haushaltsjahr 2020 zu beschließen und zu veröffentlichen. Nach Ablauf des 31.12.2020 sind die tatsächlich angefallenen Kosten zu ermitteln und die bereits vorliegende (Vorausleistungs-) Beitragssatzsatzung zu ersetzen.

Im Abrechnungsjahr 2020 sind für die Straßenbaumaßnahme „**Am Bahnhof**“ (1. BA und 2. BA) folgende Schlussrechnungen in Höhe von insgesamt **100.120,56 €** eingegangen.

– TAB Specht GmbH – SR 1. BA	67.570,65 €
– TAB Specht GmbH – SR 2. BA	27.492,98 €
– SGW Ing.gesellschaft MD GmbH – SR Honorar	5.056,93 €

Des Weiteren wurde die **Straßenbeleuchtung Am Turnplatz** erneuert. Für diese Maßnahme hat die Fa. Elektro-Hupe eine Rechnung in Höhe von **10.830,79 €** in Rechnung gestellt.

Außerdem wird derzeit die **Straßenbeleuchtung** im Bereich **Kurze Straße / Auf der Stelle** erneuert. Die Kosten werden laut Auftrag ca. **33.334,17 €** (15.688,85 € an Avacon für anteilige Tiefbauleistungen und 17.645,32 € an Fa. Elektro-Hupe für Erneuerung der Straßenlampen) betragen.

Die vorgenannten Kosten sind insgesamt beitragsfähig.

Der voraussichtliche umlagefähige Aufwand (Anliegeranteil) für das Abrechnungsjahr 2020 errechnet sich wie folgt:

Voraussichtlicher Gesamtaufwand:

Am Bahnhof		100.120,56 €
Straßenbeleuchtung Am Turnplatz	+	10.830,79 €
Straßenbeleuchtung Kurze Straße/Auf der Stelle	+	<u>33.334,17 €</u>
Beitragsfähige Kosten	=	144.285,52 €
abzügl. Gemeindeanteil 50,63%	-	<u>73.051,76 €</u>
Anliegeranteil = umlagefähiger Aufwand	=	<u>71.233,76 €</u>

Die ermittelte Grundstücksfläche einschließlich der Beitragsmaßstäbe (Vollgeschossfaktor, gewerbliche Nutzung usw.) beträgt **586.682,28 m²**.

(Hier kann es durch Vermessungen o.ä. noch Veränderungen geben. Diese werden dann bei der Festlegung des endgültigen Beitragssatzes berücksichtigt.)

Vorläufiger Beitragssatz 2020:

$$71.233,76 € : 586.682,28 \text{ m}^2 = \mathbf{0,12142 \text{ €/m}^2}$$

Hinweis.

Das Land Sachsen-Anhalt plant die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. Eine Entscheidung ist zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch noch nicht gefallen.

Nach dem Gesetzentwurf (Stand September 2020) sollen diese rückwirkend zum 01.01.2020 abgeschafft werden. Die Beitragsausfälle für die bis zum 31.12.2019 nicht abgeschlossenen Straßenbaumaßnahmen soll/wird das Land übernehmen. Für die wiederkehrenden Beiträge bedeutet das nachzeitigem Kenntnisstand, dass die Gemeinden diese bis einschließlich Abrechnungsjahr 2019 von den beitragspflichtigen Bürgern erheben können. Die Beiträge für das Abrechnungsjahr 2020 würde das Land Sachsen-Anhalt übernehmen. Auch in diesem Fall ist der Erlass einer Beitragssatzsatzung für die Erhebung gegenüber dem Land unerlässlich.

Anlagen:

Satzungsentwurf